

Merkblatt: Überschuldungsanzeige und Insolvenzerklärung Aktiengesellschaft (AG)

1. Überschuldungsanzeige (Bilanzdeponierung)

Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Aktiven des Umlauf- und Anlagevermögens das Fremdkapital (die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger) nicht mehr decken. Bei Feststehen der Überschuldung hat der Verwaltungsrat grundsätzlich den Richter zu benachrichtigen (sog. Bilanzdeponierung, Art. 725b Abs. 3 OR). Hierzu sind folgende Unterlagen vollständig dem Konkursgericht einzureichen:

- eine ausdrückliche Überschuldungsanzeige, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrats;
Beispiel einer Überschuldungsanzeige: "Gemäss Zwischenabschluss per [Datum] ist die [Firma] AG überschuldet. Es sei gestützt auf Art. 725b Abs. 3 OR und Art. 192 SchKG über die [Firma] AG der Konkurs zu eröffnen."
- einen gültigen Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrats, in welchem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde (sofern der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied besteht);
- je ein von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichneter aktueller Zwischenabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung; Stand nicht älter als 3 Monate) zu Veräusserungs- und Fortführungswerten;
- einen Bericht eines zugelassenen Revisors über die Prüfung der einzureichenden Zwischenabschlüsse.

Werden die vorstehenden Unterlagen nicht vollständig eingereicht, kann die Überschuldung nicht überprüft und auf das Begehren nicht eingetreten werden. Ergibt die Überprüfung der Zwischenabschlüsse, dass eine Überschuldung vorliegt, eröffnet das Gericht der Konkurs.

2. Insolvenzerklärung

Ein Schuldner ist insolvent (zahlungsunfähig), wenn er dauerhaft weder über die liquiden Mittel verfügt, um seine fälligen Verbindlichkeiten binnen Zahlungsfrist zu erfüllen, noch über den erforderlichen Kredit, sich diese Mittel nötigenfalls zu beschaffen. Die insolvente Aktiengesellschaft kann selbst die Konkursöffnung beantragen, indem sie beim Gericht eine Insolvenzerklärung gestützt auf Art. 191 SchKG abgibt. Diesfalls sind dem Konkursgericht folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung, wonach die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und ein Antrag, dass aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der Konkurs zu eröffnen sei, unterzeichnet durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats;
Beispiel einer Insolvenzerklärung: "Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit die Zahlungsunfähigkeit der [Firma] AG. Es sei gestützt auf Art. 191 SchKG der Konkurs über die [Firma] AG zu eröffnen."
- ein vom Notar öffentlich beurkundeter Beschluss, in welchem die Generalversammlung die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den Verwaltungsrat beauftragt, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen.

Im Insolvenzverfahren ist sodann ein Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 3'500.00 zu leisten (für das Gerichtsverfahren sowie für die mutmasslichen Kosten beim Konkursamt; weitere Kostenvorschüsse bzw. Kostenbezüge seitens des Konkursamts bleiben je nach Umfang des Konkursverfahrens vorbehalten). Für die Zahlung des Kostenvorschusses wird nach Eingang des Gesuchs eine Frist angesetzt.